

Ordnungsziffer 8.04

Titel Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten im Hafen Krefeld

Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten im Hafen Krefeld

vom 27. 11. 2001

(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2001, S. 307)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in der Sitzung am 22.11.2001 die folgende Preisliste beschlossen, die am 01.01.2002 in Kraft tritt.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Preisliste gilt für den Bereich der Hafenanlagen der Stadt Krefeld.

1.2 Die Grenzen des Hafensbereichs sind in § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereiches des Hafens Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung -vom 20. 07. 1976 (Abl. Reg. Ddf. 1976 S. 401), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die Inanspruchnahme von Leistungen der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld erfolgt auf der Grundlage der "Allgemeinen Benutzungsbedingungen" (ABB) für die städtischen Hafenanlagen der Stadt Krefeld einschließlich Werft Uerdingen in ihrer jeweiligen Fassung.

2.2 Für die Gestellung einer Kran- oder Verladeanlage werden Entgelte nach Tz. 3 dieser Preisliste erhoben.

2.3 Für die kurzfristige Überlagernahme von Gütern auf Freiflächen des Hafens wird eine "Kaimiete" gemäß Tz. 4 dieser Preisliste erhoben.

2.4 Für "Sonstige Leistungen" der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld werden Entgelte nach Tz. 6 dieser Preisliste erhoben.

2.5 Schuldner der Leistungsentgelte ist derjenige, der die Leistungen der Hafen- und Bahnbetriebe der Stadt Krefeld in Anspruch nimmt.

2.6 Die Leistungsentgelte werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zuzüglich Mahngebühren, erhoben.

2.7 Der Schuldner ist verpflichtet, den Hafen- und Bahnbetrieben der Stadt Krefeld die für die Entgeltberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2.8 Die Leistungsentgelte enthalten keine Mehrwertsteuer, sie wird in der gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

3. Entgelte für Verladeleistungen

Für die Gestellung einer Kran- oder Verladeanlage (mit Bedienungspersonal) an Werktagen, innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit, sind folgende Entgelte zu

zahlen:

3.1 Verladeleistungen

| aus oder ins Schiff ab oder auf Waggon | Mindestentgelt Je Stunde | In sonstigen Fällen | Mindestentgelt je Stunde |
|---|-----------------------------|------------------------|-----------------------------|
| EURO/t | EURO | EURO/t | EURO |
| | | | |
| | | | |

3.1.1

in allen Fällen außer den nachstehend genannten

| | | | |
|------|-------|------|-------|
| 2,00 | 60,00 | 2,18 | 66,00 |
|------|-------|------|-------|

3.1.2

bei Verwendung von Selbstgreifern, Polypen oder Magneten*

| | | | |
|------|-------|------|-------|
| 1,70 | 85,00 | 1,80 | 90,00 |
|------|-------|------|-------|

3.1.3

Bei Kranung schwerer Stückgüter im Einzelgewicht von mehr als 15 t werden höhere Sondersätze nach Menge und/oder Stundenmindestentgelt vereinbart.

*Polypen oder Magnete müssen vom Umschlagtreibenden gestellt werden.

3.2 Zu Tz. 3. 1.1 bis 3.1.3

Bei der Gestellung einer Kran- oder Verladeanlage bis zu einer halben Einsatzstunde wird bei der Berechnung nach Zeit mindestens der halbe Stundensatz erhoben.

3.3 Das Entgelt für die Verladung von Kraftfahrzeugen, Spezialfahrzeugen und Sportbooten beträgt

3.3.1 bis 5 t Stückgewicht, je Stück und angefangene Einsatzstunde 45,00 EURO

3.3.2 von 5 – 15 t Stückgewicht, je Stück und angefangene Einsatzstunde 90,00 EURO

3.4 Bei Verladeleistungen außerhalb der betrieblich festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit (Überstundenzeit) sind zu den Sätzen nach Tz. 3.1 – 3.3 zu zahlen:

3.4.1 bei normalen Überstunden für jede angefangene Stunde ein Zuschlag von 20,00 EURO

3.4.2 bei festgesetzten Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen für jede angefangene Stunde ein Zuschlag von 40,00 EURO

3.5 Für Verladeleistungen an Werktagen, außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit und nicht im Anschluss an diese ("Kran aus der Ruhe"), sowie an Sonn- und Feiertagen werden mindestens 3 Stunden berechnet, wobei die wirkliche Inanspruchnahme der Verladeanlage nach Gewicht bzw. Stundenmindestentgelt einschl. der Zuschläge nach Tz. 3.4.1 – 3.4.2 und der Rest nach Wartestunden (Tz. 3.7.1 und 3.7.2) abgerechnet wird.

3.6 Bei einer vereinbarten regelmäßigen Schichtarbeit werden für jede Schicht mindestens 8 Stunden berechnet, wobei die wirkliche Inanspruchnahme der Kran- oder Verladeanlage nach Gewicht bzw. Stundenmindestentgelt und der Rest nach Wartestunden (Tz. 3.7.1 und 3.7.2) abgerechnet wird.

3.7 Wartestunden

Wenn eine bestellte Kran- oder Verladeanlage nicht in Anspruch genommen wird, ist für jede angefangene Wartestunde eine Vergütung zu zahlen.

Sie beträgt:

- 3.7.1 innerhalb der betrieblichen Arbeitszeit 30,00 EURO
2. in der Überstundenzeit (zuzüglich Überstundenvergütung nach

Tz. 3.4.1 und 3.4.2) 30,00 EURO

4. Kaimiete

4.1 Für die kurzfristige Lagerung von Gütern auf Freiflächen des Hafens beträgt die Miete je qm und angefangene Woche 0,24 EURO

Für Schiffsgüter, die weniger als 48 Stunden lagern, wird keine Kaimiete berechnet.

4.2 Bei der Einlagerung von Massengut beträgt die Kaimiete

| Menge/t | EURO/t Monat |
|------------------|--------------|
| | |
| bis 500 t | 0,51 |
| von 501 – 1000 t | 0,49 |

mindestens jedoch 0,25 EURO/qm und angefangene Woche.

Für Lagerungen auf befestigten Kaiflächen wird zu den vorstehenden Sätzen ein Zuschlag von 25 % erhoben.

Bei einer Massengutlagerung über 1000 t wird die Kaimiete besonders vereinbart.

4.3 Bei der Lagerung von Massengut (Tz. 4.2) ist für Güter, die nach dem 20. eines Monats eingelagert und/oder vor dem 10. eines Monats ausgelagert werden, die Kaimiete für je nur einen halben Monat zu zahlen.

5. Drehbrückenentgelt

Für das Öffnen der Drehbrücke außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit werden erhoben

5.1 in der Überstundenzeit je angefangene Stunde 60,00 EURO

5.2 in den Nachtstunden (21.00 – 6.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen je angefangene Stunde 120,00 EURO

Anmerkung:

Die kostenfreien Öffnungszeiten für die Drehbrücke in Krefeld sind montags bis freitags von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

Das Öffnen der Drehbrücke ist bei der Hafenverwaltung zu beantragen.

6. Sonstige Leistungsentgelte

6.1 Wird das Hafengelände für den Einsatz einer nicht hafeneigenen und nicht vertraglich zugelassenen mobilen Verladeanlage in Anspruch genommen, werden neben den tariflichen Entgelten besonders vereinbarte Vergütungen erhoben.

Mindestens jedoch für jede Verladung und jeden angefangenen Kalendertag 750,00 EURO

6.2 Das Entgelt für die Ausstellung von Ein-/ Ausladeerklärungen beträ ;gt für jede Ausfertigung 3,50 EURO

6.3 Für alle nicht besonders genannten Leistungen werden besondere Entgelte jeweils vereinbart.

7. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.01.2002 in Kraft.